

Satzung des Bürgervereins Westerholt e.V.,

genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 05.02.2026 und eingetragen, nach weiteren Änderungen auf Veranlassung des Amtsgericht Oldenburg, in das Vereinsregister 1240 am 10.07.2014

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Westerholt e.V.“, der Sitz ist Westerholt. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will die gemeinnützigen Interessen des Ortes Westerholt wahrnehmen und vertreten in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und anderen Vereinen. Er will sich um die Pflege des Heimatgedankens und der Ortsgemeinschaft bemühen, in engster Zusammenarbeit mit den gleicharbeitenden Heimat-, Orts- und Bürgervereinen der Umgebung. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch an den Bürgerverein.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitglieder des Vereins

1) Mitglied kann jede Bürgerin und Bürger, die Interesse am Ort Westerholt haben, werden, soweit sie Volljährig (z.Zt. Vollendung des 18. Lebensjahres) sind. Kinder von Mitgliedern sind bis zur Volljährigkeit ebenfalls Mitglieder, sofern die Erziehungsberechtigten nicht schriftlich diesem widersprechen. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2) Mitglieder, die sich um den Ort oder den Bürgerverein Westerholt besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Diese Entscheidung trifft der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

2a) Vorsitzende und ihre Stellvertreter, die sich um den Ort oder den Bürgerverein Westerholt besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenvorsitzender vorgeschlagen werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenvorsitzende dürfen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

3) Wer gröblich gegen die Vereinsinteressen und gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt, kann nach Anhörung und Möglichkeit der Rechtfertigung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat (Helfer)

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

1) Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl immer beschlussfähig, wenn sie sieben Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen wurde.

3) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Vorkommnisse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Tage vor dem Termin einer Haupt- bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4) Nur die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen (s. § 9 Abs. 1).

§ 6 - Vorstand des Vereins

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

2) Die Einzelpersonen des Vorstands werden durch die Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Abberufung des Vorstandes kann ebenfalls durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

3) Der Vorstand hat alljährlich eine Hauptversammlung einzuberufen. Weitere Versammlungen werden den Erfordernissen entsprechend angesetzt.

4) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 - Der Beirat

1) Der Beirat, der dem Vorstand beratend zur Seite steht, besteht aus dem Kassenwart, Schriftführer und deren Stellvertretern, sowie dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses und je einem Vertreter einer untergeordneten Arbeitsgruppe des Bürgervereins, z. B. Krabbelgruppe, Kindergruppe, Jugendgruppe, Singkreis, Dorfchronik, Festausschuss, Handarbeitskreis, Seniorengruppe und sonstige Arbeitskreise. Zu ihrer Wahl werden sie vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen. Die Versammlung bestätigt sie durch Stimmenmehrheit auf 5 Jahre, Wiederwahlen sind möglich.

2) Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand den Beirat und weitere Personen hinzuziehen.

3) Die Funktion des Hausmeisters, seine Kompetenz und Aufgabenbereich, auch in Bezug auf erforderliche Rechtsgeschäfte (siehe § 8 Abs. 5) werden vom Vorstand beschlossen und vor seiner Wahl der Mitgliederversammlung verkündet.

§ 8 - Beiträge und Rechtsgeschäfte

1) Der Mindestbeitrag pro Jahr und Mitglied beträgt zur Zeit 5,00 € (fünf Euro), er kann vom Mitglied freiwillig erhöht werden. Der Beitrag muss spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres entrichtet sein. Bei Austritt eines Mitglieds nach dem 30.06. eines jedes Jahres wird der entrichtete Beitrag nicht anteilmäßig zurückerstattet. Änderung des Mindestbeitrages ist nur durch Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Der Kassenwart hat auf der jährlichen Hauptversammlung die Rechnungsunterlagen nach Prüfung durch zwei Prüfer den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen. Rechtsgeschäfte über 1.000,00 € je Einzelfall müssen im Kassenbericht der Mitgliederversammlung gesondert benannt werden. Die Handkassen der einzelnen Arbeitskreise des Vereins, siehe § 7 Abs. 1, sind ebenfalls zu prüfen.

4) Überschüssige Gelder sind bei der VR Bank Oldenburg Land West e.G., zu belegen.

4a) Der Vorstand hat das Recht, Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 € mündlich, je Einzelperson der Vorsitzende und seine Stellvertreter, 5.000,00 € schriftlich, der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter,

15.000,00 € schriftlich, der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam je Einzelfall, zu tätigen

Über 15.000,00 € ist die vorherige Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

5) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte -in Einzelfällen oder auf Dauer- auf den Kassenwart und seinen Stellvertreter, sowie auf den Hausmeister(siehe § 7 Abs.3) übertragen.

6) Die Überziehung von Konten bei Geldinstituten oder die Aufnahme von Krediten muss unter Vorlage eines Finanzierungsplans durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

7) Beitragsrückstand eines Mitgliedes über zwei Jahre bei ordnungsgemäßer Mahnung gilt als gröblicher Verstoß.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann nur durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss einer Haupt- bzw. Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Kann wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung der Verein nicht aufgelöst werden, ist der Antrag in der nächsten Hauptversammlung zu wiederholen. Diese Zweitversammlung ist nach einem Zeitraum von vier Wochen einzuberufen.

2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wardenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zum Wohle der Ortschaft Westerholt. verwendet.

3) Kann auf Grund von § 8 Abs. 1 keine Auflösung des Vereins herbeigeführt werden, bildet der zuletzt amtierende Vorstand in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der in Westerholt existierenden Vereinen, dem Westerholter Bezirksvorsteher, den im Gemeinderat vertretenen Westerholtern, den Ehrenvorsitzenden des Bürgervereins, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Orts- und Bürgervereine und dem Bürgermeister/in eine Arbeitsgruppe, die die Abwicklung zur Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 ermöglicht.

gez. Der Vorstand